

Julia Bock-Schappelwein, Ulrike Famira-Mühlberger, Ulrike Huemer

# Instrumente der Existenzsicherung in Weiterbildungsphasen in Österreich

## Existenzsicherungsinstrumente während der Weiterbildung in Österreich

Der Strukturwandel und die zunehmende Bedeutung von Digitalisierung auf dem Arbeitsmarkt erfordern ein leistungsfähiges System der Aus- und Weiterbildung für Erwachsene. Die wesentlichen Instrumente zur Existenzsicherung in Weiterbildungsphasen in Österreich – Bildungskarenz, Bildungsteilzeit, Fachkräftestipendium und Selbsterhalterstipendium – bieten, wie die Analyse zeigt, jenen, die insbesondere vom Strukturwandel und der Digitalisierung der Arbeitswelt betroffen sind, nur unzureichende Unterstützung. Es bedarf daher einer Anpassung der vorhandenen Instrumente der existenzgesicherten Weiterbildung, die insbesondere auf Personen mit geringen und mittleren Qualifikationen fokussiert.

## Instruments of Financial Support While Pursuing Further Education in Austria

Structural change and an ever greater prevalence of digitalisation in the labour market call for an effective system of (further) education and training for adults. As the analysis shows, the key tools to help people in further education and training to finance their everyday needs – i.e., educational leave, part-time educational leave, skilled workers' grant and the grant for students who have supported themselves for at least four years before starting their studies – offer insufficient support to those most particularly affected by structural change and the digitalisation of the working world. It is thus necessary to adapt such tools and focus them at low- to medium-skilled individuals.

### Kontakt:

**Mag. Julia Bock-Schappelwein:** WIFO, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 20, [julia.bock-schappelwein@wifo.ac.at](mailto:julia.bock-schappelwein@wifo.ac.at)  
**Priv.-Doz. Dr. Ulrike Famira-Mühlberger, PhD:** WIFO, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 20, [ulrike.famira-muehlberger@wifo.ac.at](mailto:ulrike.famira-muehlberger@wifo.ac.at)  
**Mag. Ulrike Huemer:** WIFO, 1030 Wien, Arsenal, Objekt 20, [ulrike.huemer@wifo.ac.at](mailto:ulrike.huemer@wifo.ac.at)

**JEL-Codes:** I22, I28 • **Keywords:** Existenzsicherung während der Aus- und Weiterbildung, Life long learning

**Begutachtung:** Jürgen Janger • **Wissenschaftliche Assistenz:** Stefan Fuchs ([stefan.fuchs@wifo.ac.at](mailto:stefan.fuchs@wifo.ac.at))

## 1. Einleitung

Aus- und Weiterbildung im gesamten Erwerbsverlauf ist von zunehmender Bedeutung für einen erfolgreichen Erwerbsverlauf, soziale Integration und Mobilität, die Einkommenshöhe und finanzielle Absicherung. Gut ausgebildete Personen haben bessere Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ein geringeres Arbeitslosigkeitsrisiko, sind in der Regel zufriedener mit ihrer Arbeit und gesünder und zahlen aufgrund des höheren Einkommens auch mehr Steuern und Sozialversicherungsabgaben (OECD, 2012). Abgesehen von hohen individuellen Bildungsrenditen – die umso höher sind, je höher die Ausbildung ist – zeigen sich auch positive gesellschaftliche Renditen. Gemäß dem ökonomischen Ansatz der endogenen Wachstumstheorie (Romer, 1990, und später Aghion – Howitt, 1997) wird das Wirtschaftswachstum langfristig vor allem durch Humankapital, Forschung und Entwicklung bestimmt. Demnach ist Aus- und Weiterbildung ein wesentlicher Bestimmungsfaktor für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung eines Landes, wie auch empirische Studien belegen (Heckman – Raut, 2013, OECD, 2012, Oreopoulos – Salvanes, 2011).

Weiterbildung ist notwendig, um neuen technologisch bedingten Herausforderungen zu begegnen. Empirische Studien belegen eine Strukturverschiebung der Beschäftigung weg von manuellen Tätigkeiten mit geringen Qualifikationsanforderungen hin zu wissensintensiven Nicht-Routinetätigkeiten mit hohen Qualifikationsanforderungen (Bock-Schappelwein, 2016). Diese Tendenz bestätigt auch die hohe Arbeitslosenquote von Geringqualifizierten: Im Jahr 2016 hatten rund die Hälfte der Arbeitslosen nur einen Pflichtschulabschluss und rund 80% entweder Pflichtschul- oder Lehrabschluss.

Fachwissen und formale Qualifikation sowie Erfahrungswissen und vernetztes Denken (Buhr – Trämer, 2016) in Kombination mit digitaler Kompetenz sind mitentscheidend für die Chancen auf dem Arbeitsmarkt, aber auch soziale Kompetenz, Kommunikationsfähigkeit und Empathie sind zur Lösung von Problemen unerlässlich (Peneder et al., 2016). Vor diesem Hintergrund trägt die Möglichkeit der Weiterbildung im Anschluss an die Erstausbildung zum Erhalt bzw. zur Weiterentwicklung der Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitskräfte bei. Aus betrieblicher Sicht kann sie die Wettbewerbsfähigkeit unterstützen, und aus gesamtgesellschaftlicher Sicht hilft sie Fähigkeiten bereitzustellen, die in Zeiten demographischer Alterung nicht nur von nachkommenden Generationen abgedeckt werden können.

Angesichts der Änderung der Anforderungen bzw. Ansprüche an sie müssen Arbeitskräfte sich auf Veränderungen einstellen bzw. auf diese Veränderungen reagieren können. Allerdings erfordert Lernen Zeit und Geld. Finanziert werden müssen daher nicht nur die Kosten der Bildungsmaßnahme, sondern auch (teilweise) der Entgang an Erwerbseinkommen. Je nach Art der Bildungs- oder Qualifizierungsteilnahme ist eine vorübergehende Einschränkung oder Unterbrechung der Erwerbstätigkeit erforderlich. Die Instrumente, die dies ermöglichen und eine teilweise Kompensation der damit verbundenen Einkommensausfälle zur Existenzsicherung leisten, stehen im Mittelpunkt des vorliegenden Beitrages<sup>1)</sup>.

## 2. Instrumente der Existenzsicherung

Der überwiegende Teil der existenzsichernden Leistungen während einer Qualifizierungsphase wird vom Arbeitsmarktservice für Arbeitslose ausgezahlt. Jedoch ist das zentrale Ziel der AMS-Interventionen die möglichst rasche (Re-)Integration Arbeitsloser ins Beschäftigungssystem. Dementsprechend liegt das Hauptaugenmerk der aktiven Arbeitsmarktpolitik auf eher kurzen arbeitsplatznahen Qualifizierungsmaßnahmen<sup>2)</sup>. Das AMS fördert somit im Regelfall weder die Schul- noch die tertiäre Ausbildung und ermöglicht den Umstieg in andere qualifizierte Berufszweige üblicherweise nur dann, wenn keine Vermittelbarkeit im bisherigen Tätigkeitsfeld gegeben scheint. Für Erwachsene, denen der finanzielle Rückhalt für eine länger dauernde Umschulung fehlt, kann dies einer beruflichen Sackgasse gleichkommen. Abhilfe schaffen sollen vier Instrumente der Existenzsicherung während einer Bildungsteilnahme, die mit einer Einschränkung der Erwerbsarbeit kompatibel sind bzw. diese voraussetzen: Bildungskarenz, Bildungsteilzeit, Fachkräftestipendium und Selbsterhalterstipendium.

### 2.1 Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

Die Bildungskarenz wurde 1998 eingeführt und seither in mehreren Schritten angepasst (zu den Grundzügen der Entwicklung siehe Lassnigg – Unger, 2014). Eine wesentliche Neuausrichtung erfolgte 2008 mit der Anhebung der finanziellen Absicherung auf die Höhe des fiktiven Arbeitslosengeldes und der Verringerung der erforderlichen Vorbeschäftigungszeiten auf ein Jahr (aktuell: ein halbes Jahr). Mitte 2013 wurde zusätzlich zur Bildungskarenz die Bildungsteilzeit eingeführt, mit dem Ziel, die berufliche Bildung zu fördern und damit die Chancen auf eine künftige Beschäftigung zu sichern (Stelzer-Orthofer – Fichtner, 2001). Die Anspruchsvoraussetzungen<sup>3)</sup> umfassen neben einer Vereinbarung zwischen der antragstellenden Person und dem Arbeitgeber:

<sup>1)</sup> Nicht behandelt werden Organisation und Finanzierung der Bildungslandschaft selbst und damit die Sicherstellung eines ausreichenden Angebotes an adäquaten, zugänglichen und effektiven Bildungsmöglichkeiten. Dementsprechend werden weder die AMS-Qualifizierungsmaßnahmen und Qualifizierungsförderungen für Erwerbslose und für Beschäftigte diskutiert noch etwa die Erwachsenenbildung im Verantwortungsbereich des Bildungsministeriums.

<sup>2)</sup> Für längere Qualifizierungsphasen sind spezifische Programme vorgesehen wie etwa Arbeitsstiftungen. Zugleich unterstützt das AMS über verschiedene Instrumente das Nachholen eines Lehrabschlusses (z. B. Kompetenz mit System, Facharbeiterintensivausbildung).

<sup>3)</sup> § 11 und 11a AVRAG, § 26 Abs. 1 Z 1 ALVG, § 26a ALVG, SRÄG 2013, Landarbeitsgesetz § 39e (AK Wien, 2017).

- Das Arbeitsverhältnis muss seit mindestens sechs Monaten über der Geringfügigkeitsgrenze ununterbrochen bestehen (Sonderbestimmungen für Saisonarbeitskräfte).
- Die Bildungskarenz muss mindestens zwei Monate bis höchstens ein Jahr dauern, die Phase der Bildungsteilzeit zwischen vier Monaten und höchstens zwei Jahren.
- In der Bildungskarenz sind mindestens 20 Wochenstunden nachzuweisen (16 Stunden für Personen mit betreuungspflichtigen Kindern unter 7 Jahren), im Falle der Bildungsteilzeit 10 Stunden.
- Bildungskarenz und Bildungsteilzeit können nach Ablauf von vier Jahren ab dem Antritt der letzten Bildungskarenz (Rahmenfrist) erneut beantragt werden.

### Übersicht 1: Bildungskarenz und Bildungsteilzeit

	Bildungskarenz	Bildungsteilzeit	Fachkräftestipendium	Selbsterhalterstipendium
<b>Anspruchsvoraussetzungen</b>				
Zustimmung Arbeitgeber	Ja	Ja	Nein	Nein
Erwerbstätigkeit vor Antragstellung	6 Monate beim selben Arbeitgeber, Sonderregelung für Saisonkräfte, Anspruch auf Arbeitslosengeld	6 Monate beim selben Arbeitgeber mit derselben Wochenstunden-Arbeitszeit, Sonderregelung für Saisonkräfte	208 Wochen arbeitslosenversicherungspflichtige Beschäftigung innerhalb der letzten 15 Jahre	Selbsterhaltung (Einkommen brutto minus Sozialversicherungsbeiträge mindestens 7.272 € p. a.) zwischen 4 (Alter bis 29 Jahre) und 9 (Alter 34 Jahre) Jahre
Altersgrenze			Keine, aber nicht für Personen, die eine Alterspension beziehen	Bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres
Zuverdienstgrenze	Geringfügigkeitsgrenze		Geringfügigkeitsgrenze	Bruttoeinkommen abzüglich Sozialversicherungsbeitrag, Sonderausgaben und Werbungskostenpauschale 10.000 € p. a.
Zu leistende Arbeitszeit		Mindestens 25%, höchstens 50% der bisherigen Normalarbeitszeit; mindestens 10 Stunden		
<b>Ausgestaltung</b>				
Bildungsmaßnahme	Keine inhaltliche Definition förderbarer Bildungsmaßnahmen	Keine inhaltliche Definition förderbarer Bildungsmaßnahmen	Gemäß Liste förderbarer Ausbildungen (unter FH-Niveau)	Studium (keine Einschränkung auf Studienfächer)
Dauer	Mindestens 2 Monate, höchstens 1 Jahr	Mindestens 4 Monate, höchstens 2 Jahre	Höchstens 3 Jahre	Mindeststudiendauer plus 1 Semester
Rahmenfrist	4 Jahre ab Antritt	4 Jahre ab Antritt	Wiederholungsmöglichkeit bei Abbruch ("zweite Chance")	Wiederholungsmöglichkeit
Finanzielle Leistungen	Fiktiver Arbeitslosengeldbezug	Täglich 0,79 € für jede Arbeitsstunde, um die die Normalarbeitszeit pro Woche verringert wird; höchstens 474 € bei Verringerung um 50% (von 40 h auf 20 h), höchstens 273 € bei Verringerung um 25%	Mindestens 890 € pro Monat (entspricht dem Ausgleichszulagenrichtsatz)	Fixbetrag von monatlich höchstens 679 €, abzüglich Familienbeihilfe, abzüglich Einkommen über 10.000 € p. a., zuzüglich eines etwaigen Zuschlages pro Kind von 112 € monatlich
Prüfungsnachweis	Studium: Diplomarbeit, 8 ECTS-Punkte, 4 Semesterwochenstunden Sonstige Ausbildung: 20 Wochenstunden, Personen mit betreuungspflichtigen Kindern unter 7 Jahren 16 Wochenstunden	Studium: Diplomarbeit, 4 ECTS-Punkte, 2 Semesterwochenstunden Sonstige Ausbildung: 10 Wochenstunden	Bescheinigung des Ausbildungserfolges bzw. des Abschlusses	Günstiger Studienerfolg (bestimmte Zahl an ECTS-Punkten) und kein schädlicher Studienwechsel (höchstens zweimal, spätestens nach dem 2. Semester)

Q: AMS-Bundesrichtlinie BGS/AMF/0722/9946/2016, AMF10-2016; <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/357/Seite.3570000.html>;  
Studienbeihilfenbehörde: <https://www.stipendium.at/studienfoerderung/beihilfe-beruf/selbsterhalterinnen-stipendium/>.

Voraussetzung für die Bildungskarenz ist ferner die Erfüllung der arbeitslosenversicherungsrechtlichen Anwartschaft; die Förderhöhe entspricht dem fiktiven Arbeitslosengeldbezug<sup>4)</sup> und wird in Form des Weiterbildungsgeldes ausgezahlt.

<sup>4)</sup> Grundsätzlich 55% des berechneten Nettobetrages. Personen in Bildungskarenz sind kranken-, pensions- und unfallversichert (AK Wien, 2017).

Das Bildungsteilzeitgeld beträgt täglich 0,79 € für jede volle Arbeitsstunde, um die die wöchentliche Normalarbeitszeit verringert wird; die Obergrenze der Förderung beträgt monatlich 474 €.

Im Jahr 2016 bezogen insgesamt 9.065 Personen im Rahmen der Bildungskarenz Weiterbildungsgeld und 3.458 im Rahmen der Bildungsteilzeit Bildungsteilzeitgeld. Die Finanzierung erfolgt aus der Arbeitslosenversicherung; die jährlichen Gesamtausgaben zur Bildungskarenz betragen 2015 156,4 Mio. €, zur Bildungsteilzeit 19,5 Mio. € (BMASK, 2016).

**Übersicht 2: Bezug von Bildungskarenz (Weiterbildungsgeld) und Bildungsteilzeitgeld**

Durchschnittlicher Bestand an Personen

	2011	2012	Bildungskarenz			
			2013	2014	2015	2016
<i>Insgesamt</i>	6.770	8.070	9.312	8.611	8.925	9.065
Frauen	3.978	4.854	5.603	5.007	5.251	5.437
Männer	2.792	3.216	3.709	3.604	3.674	3.628
			Bildungsteilzeit <sup>1)</sup>			
<i>Insgesamt</i>			494	2.555	3.437	3.458
Frauen			257	1.369	1.888	1.921
Männer			237	1.186	1.549	1.536

Q: AMS, Abfrage vom 4. April 2017. – <sup>1)</sup> Ab 1. Juli 2013.

Bildungskarenz und Bildungsteilzeit werden überproportional häufig von Frauen bzw. Personen im Haupterwerbsalter in Anspruch genommen, seltener von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft bzw. mit Migrationshintergrund (erste Generation) sowie Personen ab 50 Jahren. Fast die Hälfte aller Teilnehmenden haben mindestens die Matura abgelegt (BMASK, 2016). Die Instrumente werden somit überproportional stark von Höherqualifizierten bzw. von Personen mit einer hohen Weiterbildungsneigung in Anspruch genommen.

Die Zugangsvoraussetzungen beider Maßnahmen beschränken sich nicht auf bestimmte Ausbildungszweige, sie sind somit inhaltlich breit und unspezifisch. Laut Lassnigg et al. (2011) nutzen die Hälfte bis zwei Drittel der Personen in Bildungskarenz diese für eine formale Weiterbildung, insbesondere für weiterführende Ausbildungen wie Meister- oder Studienberechtigungsprüfungen oder für ein reguläres Hochschulstudium, während die Bildungskarenz kaum für den Erwerb von Grundqualifikationen (Pflichtschulabschluss, Lehre, Abschluss einer berufsbildenden mittleren Schule) genutzt wird. Grund dürfte die Begrenzung der Förderdauer auf ein bzw. zwei Jahre sein. Außerdem variiert die Inanspruchnahme zwischen den Geschlechtern: Frauen beziehen fast doppelt so lang Weiterbildungsgeld wie Männer. Wie eine Evaluierung von Lassnigg et al. (2011) zeigt, kann sich die Dauer der geblockten, vollständigen Abwesenheit vom Arbeitsplatz im Rahmen der Bildungskarenz anders als die Bildungsteilzeit negativ auf die Arbeitsmarktintegration auswirken.

**2.2 Fachkräftestipendium**

Basierend auf einem Regierungsbeschluss im November 2012 wurde per 1. Juli 2013 das Fachkräftestipendium in Österreich gesetzlich verankert. Es ist ein zeitlich befristetes Instrument, das zwei Ziele verfolgt: Auf der Seite des Arbeitskräfteangebotes soll es Erwachsenen durch die materielle Existenzsicherung die Chance auf eine berufliche Umorientierung und Re- oder Weiterqualifizierung bieten und eine formale Vollzeitschulausbildung für diese Zielgruppe erleichtern bzw. ermöglichen. Auf der Seite der Arbeitskräftenachfrage soll das Fachkräftestipendium der Arbeitskräfteknappheit in bestimmten Berufen mit Abschluss unter dem (Fach-)Hochschulniveau entgegenwirken. Die Liste der förderfähigen Ausbildungen wird dabei vom AMS auf der

Grundlage von Daten zur Arbeitskräfteknappheit<sup>5)</sup> sowie Arbeitsmarkt- und Berufsprognosen festgelegt. Laut der AMS-Bundesrichtlinie Fachkräftestipendium sind das per 1. Jänner 2017 Berufe in den Bereichen Bauwesen, Holzindustrie, Elektrotechnik, Gesundheit und Pflege, Informationstechnologie, Metallindustrie sowie Vorbereitungskurse zur außerordentlichen Lehrabschlussprüfung (gültig für sämtliche Lehrberufe) für Personen mit höchstens Pflichtschulabschluss. Das Fachkräftestipendium gebührt für die Dauer der Teilnahme an der Ausbildung, längstens jedoch für drei Jahre.

Die Anspruchsvoraussetzungen für ein Fachkräftestipendium sind folgende<sup>6)</sup>:

- Antragstellende müssen innerhalb der letzten 15 Jahre insgesamt vier Jahre (208 Wochen) einer arbeitslosenversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgegangen sein, wobei Lehrjahre berücksichtigt werden.
- Die Qualifikation der Förderungswerbenden muss unter Fachhochschulniveau sein.
- Die Aufnahmevoraussetzungen der jeweiligen Bildungseinrichtung sind zu erfüllen.
- Die Ausbildung muss mindestens drei Monate dauern und durchschnittlich 20 Stunden pro Woche umfassen.
- Nur Personen mit Wohnsitz in Österreich können das Fachkräftestipendium beantragen.

Gefördert werden Erwerbstätige, die für die Dauer der Ausbildung karenziert sind, Beschäftigungslose mit einem Erwerbseinkommen bis zur Geringfügigkeitsgrenze und vormals selbständige Erwerbstätige, deren Gewerbe ruht. Die Höhe des Fachkräftestipendiums beträgt 2017 mindestens 890 € pro Monat<sup>7)</sup>, die Geförderten sind zudem in der Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung versichert. Die Möglichkeit des Zuverdienstes bis zur Geringfügigkeitsgrenze (2017: 425,70 € pro Monat) ist aus arbeitsmarktpolitischer Sicht positiv zu bewerten, da die Integration in den Arbeitsmarkt unterstützt wird.

### Übersicht 3: Inanspruchnahme des Fachkräftestipendiums

Durchschnittlicher Bestand an Personen

	2013	2014	2015	2016
Insgesamt	876	2.624	4.867	4.272
Frauen	576	1.774	3.184	2.468
Männer	300	850	1.683	1.803

Q: AMS DWH (PST-Würfel, Status: SF-Stipendium Fachkräfte).

Die ursprünglich für das Fachkräftestipendium vorgesehenen Mittel (25 Mio. € pro Jahr) waren aufgrund des großen Andranges rasch ausgeschöpft. 2015 wurde der Budgetrahmen auf 30 Mio. € ausgeweitet<sup>8)</sup>. Angesichts der anhaltend hohen Nachfrage und damit der zunehmenden Gesamtbelastung der öffentlichen Haushalte wurde die Liste der förderfähigen Ausbildungen Anfang 2015 durch die Streichung von Sozialberufen und pädagogischen Berufen gekürzt. Mitte 2015 wurde beschlossen, in den Jahren 2016 und 2017 keine neuen Förderanträge zu bewilligen<sup>9)</sup>. Im

<sup>5)</sup> Relation zwischen vorgemerkten Arbeitslosen und offenen Stellen in verschiedenen Berufen.

<sup>6)</sup> AMS-Bundesrichtlinie BGS/AMF/0722/9946/2016, AMF10-2016.

<sup>7)</sup> Mindestens täglich ein Dreißigstel des Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb ASVG, abzüglich des Krankenversicherungsbeitrages, ohne Erhöhungsbeitrag für Kinder. Besteht ein Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe und ist dieser größer als der Fachkräftestipendiumssatz, dann wird für die Dauer der Ausbildung die höhere Leistung gewährt.

<sup>8)</sup> Außerdem können die Leistungen ab 1. September 2014 auch über die Aktivierung passiver Mittel (Fortbezug von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe entsprechend dem Schulungsarbeitslosengeld) finanziert werden.

<sup>9)</sup> Bis Ende 2015 begonnene Ausbildungen waren davon nicht betroffen.

Herbst 2016 wurde beschlossen, das Fachkräftestipendium ab 1. Jänner 2017 weiterzuführen, die Zahl der möglichen zusätzlichen Fachkräftestipendien wurde für 2017 und 2018 auf 6.500 begrenzt. Im Jahr 2016 bezogen durchschnittlich 4.272 Personen das Fachkräftestipendium, die Ausgaben erreichten 13,6 Mio. € (Förderbudget laut Bundesgeschäftsstelle des AMS)<sup>10)</sup>. Angesichts der skizzierten "Stop-and-Go-Politik" in Bezug auf die Budgetierung, in Kombination mit einer variablen Liste an förderfähigen Berufen, fehlt es Weiterbildungswilligen allerdings an Planungssicherheit.

60% der Personen mit Fachkräftestipendium waren 2015 im Haupterwerbsalter (25 bis 45 Jahre), 31% unter 25 Jahre und 9% über 45 Jahre alt. 46% der Geförderten verfügten über einen Lehrabschluss, 33% über einen Pflichtschulabschluss, 10% hatten eine höhere Ausbildung und 9% eine mittlere Ausbildung abgeschlossen (BMASK, 2016). Eine Evaluierung des Fachkräftestipendiums (Stadler – Kausel, 2015, zitiert nach BMASK, 2016) auf Basis von Befragungen unter 508 Personen mit Fachkräftestipendium, die ihre Ausbildung kurz zuvor abgeschlossen hatten, sowie 49 Ausbildungsinstituten zeigt folgendes Bild: Etwas mehr als die Hälfte der Befragten hätten ohne Förderung im Rahmen des Fachkräftestipendiums keine Ausbildung (oder eine andere) absolviert. Im Umkehrschluss hätte sich etwas weniger als die Hälfte der Befragten auch ohne Förderung für die Ausbildung entschieden. Besonders hoch sind diese Mitnahmeeffekte in der Gruppe der unter 25-Jährigen (61%). Gut ein Drittel der Befragten hat die Ausbildung abgebrochen, überwiegend wegen der Stressbelastung und persönlicher Umstände (wie etwa Krankheit). 80% der Teilnehmenden waren vor dem Fachkräftestipendiumsbezug in Beschäftigung, 20% davon hatten eine Rückkehrvereinbarung mit dem Arbeitgeber.

Das Fachkräftestipendium wird länger gewährt als die Bildungskarenz, aber auf wenige Berufs- bzw. Ausbildungsbereiche und in der Förderhöhe beschränkt. Allerdings ist die Gewährung eines Fachkräftestipendiums, anders als die Bildungskarenz und Bildungsteilzeit, unabhängig von der Zustimmung des Arbeitgebers.

### 2.3 Selbsterhalterstipendium

Das Selbsterhalterstipendium ist eine Sonderform der Studienbeihilfe und damit eine direkte staatliche Studienförderung. Zu den Anspruchsvoraussetzungen zählen:

- Vor dem Antrag auf Studienbeihilfe müssen sich die Personen mindestens vier Jahre lang "selbst erhalten" haben, bei einer Mindesteinkommenshöhe<sup>11)</sup> von 7.272 € pro Jahr (Bruttoeinkommen ohne Sozialversicherungsbeiträge).
- Das Studium muss innerhalb der Mindeststudiendauer plus ein Toleranzsemester absolviert werden (Anspruchsdauer) bei "günstigem" Studienerfolg (Prüfungsnachweis) und ohne "schädlichen" Studienwechsel<sup>12)</sup>.
- Das Selbsterhalterstipendium kann nur bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres beantragt werden. Wird das Studium vor Vollendung des 30. Lebensjahres begonnen, dann muss eine Selbsterhaltung von vier Jahren nachgewiesen werden. Die Altersgrenze erhöht sich für jedes Jahr, in dem ein Erwerbseinkommen über der jährlichen Mindesteinkommenshöhe bezogen wurde, um ein Jahr, höchstens jedoch um fünf Jahre<sup>13)</sup>.

Das Selbsterhalterstipendium wird als Fixbetrag von höchstens 679 € monatlich ausbezahlt, zuzüglich eines etwaigen Zuschlages von 112 € monatlich pro Kind und abzüglich der Familienbeihilfe (sofern aufgrund des Alters Anspruch besteht) sowie des

<sup>10)</sup> Ohne aktivierte passive Mittel. Die Ausgaben für das Fachkräftestipendium im Rahmen der Leistungen nach dem ALVG (Leistungsbudget – Fortbezug von Arbeitslosengeld bzw. Notstandshilfe) betragen 37,2 Mio. €.

<sup>11)</sup> Entspricht der jährlichen Höchststudienbeihilfe (§ 27 StudFG). Im Gegensatz zur konventionellen Studienbeihilfe bleibt bei der Berechnung der Förderhöhe das Elterneinkommen unberücksichtigt.

<sup>12)</sup> Das Studienfach darf höchstens zweimal gewechselt werden, und der Wechsel muss spätestens nach dem zweiten Semester erfolgen (§ 17 Abs. 1 StudFG).

<sup>13)</sup> Bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres ist eine Erwerbstätigkeit von mindestens vier Jahren mit einem Mindesteinkommen von 7.272 € jährlich Voraussetzung für den Bezug eines Selbsterhalterstipendiums. Bis zur Vollendung des 35. Lebensjahres steigt die Mindestzahl der Jahre mit einem Mindesteinkommen aus Erwerbstätigkeit auf 9 (§ 6 Z 4 StudFG).

aus eigener Erwerbstätigkeit erwirtschafteten Einkommens über einer Grenze von 10.000 € pro Jahr. Damit ist das Selbsterhalterstipendium unter Umständen niedriger als das hypothetische Arbeitslosengeld, das im Fall der Bildungskarenz als Weiterbildungsgeld ausgezahlt wird. Wie eine Evaluierung der Bildungskarenz (Lassnigg et al., 2011) zeigt, wird das Weiterbildungsgeld bei Bildungskarenz manchmal auch anstelle des Selbsterhalterstipendiums genutzt.

Laut Studierenden-Sozialerhebung bezogen im Sommersemester 2015 7,3% aller Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen<sup>14)</sup> ein Selbsterhalterstipendium (rund 17.300 Studierende). Gegenüber der Gesamtpopulation der Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen beginnt der Großteil (90%) von ihnen das Studium später<sup>15)</sup> und ist folglich zum Zeitpunkt der Erstzulassung zum Studium älter (25,8 Jahre) als die Vergleichsgruppe (21,3 Jahre). Männer sind unter den Beziehenden eines Selbsterhalterstipendiums ebenso leicht überrepräsentiert (54% versus 45%) wie Studierende aus unteren (31% versus 17%) und mittleren (35% versus 30%) sozialen Schichten. Angesichts der Unterschiede zwischen den Bezugsquoten nach sozialer Schicht wirkt das Selbsterhalterstipendium zu einem gewissen Grad wie ein Sozialstipendium. Die soziale Herkunft ist auch eng mit der Art der Zugangsberechtigung zum Studium verbunden: 43% der Beziehenden eines Selbsterhalterstipendiums verfügen nicht über eine traditionelle Studienberechtigung<sup>16)</sup>; unter allen Bildungsinländern und Bildungsinländerinnen ist der Anteil mit 7,8% deutlich niedriger. Die mindestens vierjährige Selbsterhaltung aus eigener Erwerbstätigkeit als Voraussetzung für den Bezug des Selbsterhalterstipendiums prägt auch die Motive für die Aufnahme eines Studiums: Geförderte Studienanfänger und Studienanfängerinnen nennen deutlich häufiger (59%) als die Gesamtpopulation der Bildungsinländer und Bildungsinländerinnen (21%) fachliche oder berufliche Umorientierung bzw. persönliche Weiterbildung als Triebfeder.

Wie eine umfassende Evaluierung der Studienförderung von Unger et al. (2013) zeigt, erhöht der Bezug eines Selbsterhalterstipendiums die Erfolgsquote von Studierenden und senkt die Abbruchquote. So schlossen 45% der ab dem 1. Semester geförderten Diplomstudierenden ihr Studium bis zum 15. Semester ab, aber nur 17% der nicht Geförderten. Die Abbruchquote der Geförderten verläuft deutlich flacher, d. h. Studierende, die ein Selbsterhalterstipendium beziehen, brechen seltener ihr Studium in den ersten Semestern ab als nicht Geförderte. Auch langfristig ist die Abbruchquote der geförderten Diplomstudierenden niedriger (27% versus 63%). Gleichsam sehen Unger et al. (2013) die Treffsicherheit des Selbsterhalterstipendiums als gegeben an, da die Selbsterhalterstipendiumsbezugsquoten nach mindestens vierjähriger Berufstätigkeit relativ hoch sind.

Das Selbsterhalterstipendium ist ein wichtiger Baustein zur Existenzsicherung für all jene, die nach einer Phase der Berufstätigkeit ein Studium an einer (Fach-)Hochschule in Österreich absolvieren wollen. Als Stärke ist aus Sicht der Geförderten auch die freie Wahl des Studienfachs hervorzuheben. Die Zuverdienstmöglichkeit unterstützt darüber hinaus die Arbeitsmarktanbindung während der Ausbildung.

## 2.4 Sonstige Instrumente der Existenzsicherung

Weniger häufig in Anspruch genommen werden das Studienabschlussstipendium, die besondere Schulbeihilfe für Berufstätige und regionale Förderungen. Das Studienabschlussstipendium soll Studierende, die während ihrer Studienzeit erwerbstätig waren, in der Abschlussphase ihres Studiums von beruflichen Belastungen für die Dauer von höchstens 18 Monaten befreien (BMWF, 2016). Anspruchsberechtigt

<sup>14)</sup> Bildungsinländer bzw. Bildungsinländerinnen sind Personen, die die Studienberechtigung in Österreich erworben haben; das galt für 79% aller Studierenden im Sommersemester 2015 (BMWF, 2016).

<sup>15)</sup> "Erstmalige Studienaufnahme mehr als zwei Jahre nach Abschluss des regulären Schulsystems bzw. keine Studienberechtigung im regulären Schulsystem erworben" (Zaussinger et al., 2016). Insgesamt beginnen 22% der Studierenden das Studium verzögert, unter den Beziehenden eines Selbsterhalterstipendiums liegt der Anteil bei 90%.

<sup>16)</sup> Zu den traditionellen Studienberechtigungen zählen die AHS- und die BHS-Matura, zu den nicht traditionellen Studienberechtigungen die Berufsreifepfung und die Studienberechtigungsprüfung.

sind Studierende, die in den letzten vier Jahren vor Zuerkennung des Stipendiums mindestens drei Jahre (zumindest halbtags) erwerbstätig waren, unter 41 Jahre alt sind und ihre Berufstätigkeit für die Studienabschlussphase ganz aufgeben. Je nach Höhe des zuvor erzielten Erwerbseinkommens beträgt das Stipendium zwischen 700 € und 1.040 € pro Monat, zuzüglich einer Erstattung der Kinderbetreuungskosten von bis zu 150 € pro Monat. Das Studienabschlussstipendium wird einmalig gewährt und ist an einen positiven Studienabschluss gekoppelt. Dafür muss spätestens sechs Monate nach der letzten Auszahlung ein positiver Studienabschluss nachgewiesen werden, andernfalls besteht eine Rückzahlungsverpflichtung. Ab 1. September 2017 wird zudem ein Rechtsanspruch auf ein Studienabschlussstipendium bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen bestehen. Im Sommersemester 2015 bezogen knapp 500 Personen dieses Stipendium. 56% von ihnen waren älter als 30 Jahre (alle Studierenden: 18%), ein Umstand der auf die Ausgestaltung des Stipendiums zurückzuführen ist. Einer Evaluierung von *Unger et al.* (2013) zufolge erreichen 95% der Beziehenden den Studienabschluss. Der Mitnahmeeffekt ist jedoch, insbesondere an Fachhochschulen, mit rund zwei Dritteln hoch.

Analog zum Studienabschlussstipendium können berufstätige Schüler und Schülerinnen, die kurz (bis zu sechs Monate) vor dem Abschluss einer höheren Schule für Berufstätige stehen und sich während der Vorbereitung auf die Abschlussprüfung unbezahlt beurlauben lassen oder ihre Berufstätigkeit einstellen, eine besondere Schulbeihilfe beziehen. Voraussetzung ist eine zumindest einjährige Berufstätigkeit und damit die Selbsterhaltung vor dem Schulbesuch<sup>17)</sup>. Die besondere Schulbeihilfe besteht in einem monatlichen Grundbetrag für Alleinstehende von 715 €<sup>18)</sup>. Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung während der Schulabschlussphase obliegt den Betroffenen (Mitversicherung bei den Eltern, dem Partner bzw. der Partnerin oder Selbstversicherung). Im Schuljahr 2015/16 bezogen 25 Personen diese Leistung, die Gesamtausgaben betragen rund 49.000 € (AK Wien, 2017).

Neben den bundesweiten Förderinstrumenten bieten auch einzelne Bundesländer einen Beitrag zur Existenzsicherung während einer Qualifizierungsmaßnahme. Als Beispiel sei hier die Ausbildungsbeihilfe<sup>19)</sup> des Landes Tirol als Zuschuss zu den Lebenshaltungskosten im Rahmen einer beruflichen Qualifizierung bei anerkannten Bildungsanbietern<sup>20)</sup> angeführt. Die Ausbildung muss wöchentlich mindestens 15 Stunden umfassen, mindestens zwei Monate und höchstens drei Jahre dauern. Anspruchsberechtigt sind unselbständig Beschäftigte (einschließlich freier Dienstnehmer und Dienstnehmerinnen), die ihre Berufstätigkeit einstellen, sich kenzieren lassen oder ihre Arbeitszeit verringern, sowie Wiedereinsteiger und Wiedereinsteigerinnen. Darüber hinaus gelten Obergrenzen für das Haushaltseinkommen. Die Förderhöhe selbst hängt von der bisherigen Dauer der Erwerbstätigkeit und dem Einkommensverlust ab (höchstens jedoch 350 € pro Monat).

### 3. Fazit

In Österreich besteht, wie die Darstellung der Instrumente zeigt, kein grundsätzlicher Anspruch auf Existenzsicherungsleistungen in selbst gewählten Aus- und Weiterbildungsphasen: Entweder muss die Ausbildung auf der aktuell jeweils gültigen Liste der förderbaren Ausbildungen stehen, bis zu einer bestimmten Altersgrenze an einer Universität bzw. Fachhochschule erfolgen, oder aber die Zustimmung des Arbeitgebers oder ein Anspruch auf Arbeitslosengeld ist erforderlich. Dies schränkt die Möglichkeiten deutlich ein, insbesondere für Personen, die sich im mittleren Ausbildungsseg-

<sup>17)</sup> <https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/45/Seite.450211.html>.

<sup>18)</sup> Verheiratete Schüler bzw. Schülerinnen erhalten 1.050 € pro Monat, wenn der Partner bzw. die Partnerin keine Einkünfte bezieht. Je unterhaltsberechtigtes Kind steigt die besondere Schulbeihilfe um 127 € pro Monat.

<sup>19)</sup> <https://www.tirol.gv.at/arbeit-wirtschaft/arbeit/arbeitsmarktfoerderung/ausbildungsbeihilfe/>.

<sup>20)</sup> Ausgeschlossen sind Schulen und Hochschulen mit Öffentlichkeitsrecht.

ment beruflich umorientieren wollen. Das gilt vor allem für Erwerbslose und Personen, die weniger stabil ins Beschäftigungssystem integriert sind.

Zudem sind die konkreten Regelungen sehr unterschiedlich im Hinblick auf die Planbarkeit, Möglichkeit der Inanspruchnahme und Leistungshöhe. Daraus ergibt sich eine deutliche Ungleichbehandlung von Personengruppen mit unterschiedlichem Ausbildungsniveau und Weiterbildungsabsichten, unter insgesamt fraglichen Verteilungswirkungen des Mitteleinsatzes: Während etwa das Fachkräftestipendium hinsichtlich der Zahl der Teilnehmenden sowie der förderfähigen Ausbildungen restriktiv gehandhabt wird und bislang einer "Stop-and-Go-Politik" folgt, besteht für das Selbsterhalterstipendium auf Ebene der Tertiärausbildung ein uneingeschränkter Zugang bei freier Studienwahl, wenn auch die Basishöhe des Stipendiums niedriger ist und eine Altersgrenze vorgesehen ist.

Die verfügbaren Instrumente bieten jenen Personen, die insbesondere vom Strukturwandel und der Digitalisierung der Arbeitswelt betroffen sind, nur unzureichende Unterstützung. Das Fachkräftestipendium ist neben der Liste der förderbaren Ausbildungen auch beschränkt auf eine bestimmte Zahl von Förderfällen. Das Selbsterhalterstipendium wiederum zielt ausschließlich auf eine tertiäre Bildung ab, und die Bildungskarenz sowie die Bildungsteilzeit sind nicht nur in der Dauer so beschränkt, dass viele Ausbildungen in dieser Zeit nicht absolviert werden können, sondern benötigen darüber hinaus die Zustimmung des Arbeitgebers. Wie die Daten zeigen, wird die Bildungskarenz vorwiegend von Höherqualifizierten in Anspruch genommen.

Vor allem Personen mit formal geringen und mittleren Qualifikationen geraten durch die Veränderungen auf dem Arbeitsmarkt stark unter Druck und benötigen existenzsichernde Weiterbildungsmaßnahmen, um auf dem Arbeitsmarkt aktiv bleiben zu können. Diesen Personen rechtzeitig existenzsichernde – und niederschwellige – Möglichkeiten der Qualifizierung zu geben, könnte die hohe (Langzeit-)Arbeitslosigkeit dieses Arbeitsmarktsegmentes senken und die Arbeitsmarktintegration erhöhen.

Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Anpassung der vorhandenen Instrumente der existenzgesicherten Weiterbildung, die insbesondere auf das untere und mittlere Qualifikationssegment fokussiert. Eine dynamische Wirtschaft, die von Strukturwandel und technologischem Fortschritt geprägt ist, benötigt neben einem flexiblen und hochqualitativen Erstausbildungssystem auch ein leistungsfähiges System der Aus- und Weiterbildung für Erwachsene, das der Notwendigkeit des lebenslangen Lernens Rechnung trägt. Solche Politikansätze sind unabdingbar, um jene Personen, die durch die tiefgreifenden ökonomischen Veränderungen verstärkt von Arbeitslosigkeit betroffen sind, höher zu qualifizieren bzw. zu re-qualifizieren und damit durchgängiger und länger auf dem Arbeitsmarkt zu halten.

## 4. Literaturhinweise

- Aghion, P., Howitt, P., *Endogenous Growth Theory*, MIT Press, Cambridge, MA, 1997.
- AK Wien, *Sozialleistungen im Überblick. Lexikon der Ansprüche und Leistungen*, ÖGB-Verlag, Wien, 2017.
- Bock-Schappelwein, J., "Digitalisierung und Arbeit", in *Peneder et al.* (2016), S. 110-126, <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/58979>.
- Buhr, D., Trämer, M., "Industrie 4.0 braucht auch soziale Innovation", *WISO*, 2016, 39(4), S. 35-46.
- Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz (BMASK), *Aktive Arbeitsmarktpolitik in Österreich 2016*, Wien, 2016.
- Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFV), *Bericht: Materialien zur sozialen Lage der Studierenden*, Wien, 2016.
- Deutscher Bildungsrat (Hrsg.), *Empfehlungen der Bildungskommission – Strukturplan für das Bildungswesen*, Stuttgart, 1970.
- Eichhorst, W., Hinte, H., Rinne, U., Tobsch, V., "Digitalisierung und Arbeitsmarkt: Aktuelle Entwicklungen und sozialpolitische Herausforderungen", *Zeitschrift für Sozialreform*, 2016, 62(4), S. 383-409.
- Heckman, J. J., Raut, L. K., "Intergenerational long term effects of preschool – structural estimates from a discrete dynamic programming model", *NBER Working Paper*, 2013, (19077).
- Lassnigg, L., Gottwald, R., Hofer, H., Kuschej, H., Zaussinger, S., *Evaluierung der Bildungskarenz 2000-2009, Studie des IHS im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz*, Wien, 2011.
- Lassnigg, L., Unger, M., "Die Bildungskarenz als Lückenbüßer der sozialen Absicherung von Studierenden? Ein ambitioniertes Programm findet seine Ziele", *WISO-Sonderheft*, 2014, 37, S. 15-45.

- OECD, Bildung auf einen Blick 2012. OECD-Indikatoren, Paris, 2012.
- Oreopoulos, P., Salvanes, K., "Priceless: the non-pecuniary benefits of schooling", *Journal of Economic Perspectives*, 2011, 25(1), S. 159-184.
- Peneder, M., Bock-Schappelwein, J., Firgo, M., Fritz, O., Streicher, G., Österreich im Wandel der Digitalisierung, WIFO, Wien, 2016, <http://www.wifo.ac.at/www/pubid/58979>.
- Romer, P. M., "Endogenous Technological Change", *Journal of Political Economy*, 1990, 98(5), S. S71-S102.
- Stadtler, E., Kausel, M., AMS Evaluierung Fachkräftestipendium, marketmind, Wien, 2015.
- Stelzer-Orthofer, C., Fichtner, M., "Bildungskarenz – ein innovatives arbeitsmarktpolitisches Instrument zur Erhöhung der Lebens- und Arbeitszufriedenheit?", *WISO*, 2001, 24(2), S. 23-43.
- Tiemann, M., "Routine bei der Arbeit. Eine Untersuchung zur Entwicklung von Routineinhalten auf Basis der Erwerbstätigenbefragung seit 1979", *Berufsbildung in Wissenschaft und Praxis*, 2016, 46(2), S. 18-22.
- Unger, M., Thaler, B., Dünser, L., Harfl, J., Laimer, A., Evaluierung der Studienförderung, IHS, Wien, 2013.
- Walwei, U., "Konsequenzen der Digitalisierung für strukturelle Arbeitsmarktprobleme: Chancen und Risiken", *Zeitschrift für Sozialreform*, 2016, 62(4), S. 357-382.
- Zaussinger, S., Unter, M., Thaler, B., Dibiasi, A., Grabher, A., Terzieva, B., Litofcenko, J., Binder, D., Brenner, J., Stjepanovic, S., Mathä, P., Kulhanek, A., Studierenden-Sozialerhebung 2015. Bericht zur sozialen Lage der Studierenden, Band 2: Studierende und Band 3: Tabellenband, IHS, Wien, 2016.